



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Erleichterter Zugang zu Kurzarbeitergeld verlängert	2
Kündigung nach schweren rassistischen und beleidigenden Äußerungen	2
Datenschutz	3
Schadensersatz wegen verspäteter Auskunftserteilung	3
Gesellschaftsrecht	4
Frauenquote im Unternehmen	4
Wettbewerbsrecht	4
Deutscher Werberat zieht Bilanz	4
LG Düsseldorf entscheidet erneut zugunsten des fliegenden Gerichtsstands	5
Onlinerecht	6
Änderungen infolge des E-Commerce-Steuerpakets.....	6
Steuern	8
BMF-Schreiben zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug	8
Wirtschaftsrecht	8
OLG Frankfurt: Coronabedingte Einschränkungen für Gewerberaumnutzung sind kein Mietmangel	8
Zulässigkeit der Erhebung eines Entgelts für die Zahlung mittels Sofortüberweisung oder PayPal	10
Veranstaltungen	12
Reihe: Das digitale Büro	12
„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“	12
„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“	12
„Das neue Wohnungseigentumsgesetz – Auswirkungen für Verwalter, Eigentümer, Vermieter und Mieter“	12



Erleichterter Zugang zu Kurzarbeitergeld verlängert

Die Kurzarbeitergeldverordnung ist geändert worden: Die Absenkung der Anforderungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld gilt nun bis zum 31.12.2021 für Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.

Weiterhin wird wie bisher der Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind, auf mindestens zehn Prozent festgesetzt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Kündigung nach schweren rassistischen und beleidigenden Äußerungen

Das LArbG Düsseldorf hat die Kündigung eines schwerbehinderten Mitarbeiters wegen schwerer rassistischer und beleidigender Äußerungen gegenüber türkischstämmigen Fremdfirmenmitarbeitern bestätigt.

Der Kläger war als Facharbeiter bei der Beklagten, einem Unternehmen der chemischen Industrie, beschäftigt. Der Kläger ist schwerbehindert, 55 Jahre alt, verheiratet und hat 3 Kinder. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis nach Zustimmung des Integrationsamtes, nachdem der Kläger auf die Frage eines Kollegen, was er zu Weihnachten bekommen habe, geäußert hat: „Ich habe mir eine Gaskammer gewünscht, diese aber nicht erhalten. Die Türken soll man ins Feuer werfen und ihnen den Kopf abschlagen.“. Zuvor hatte er bereits Fremdmitarbeiter als „Ölaugen“, „Nigger“ und „meine Untertanen“ beschimpft. Der Kläger hat diese Äußerungen bestritten und die ordnungsgemäße Anhörung des Betriebsrats und der Schwerbehindertenvertretung gerügt.

Die LAG hat die Kündigungsschutzklage abgewiesen. Es sah die Aussagen als bewiesen an. Die Kündigung des Klägers ist aufgrund dieser Äußerungen sozial gerechtfertigt und hat das Arbeitsverhältnis beendet. Sowohl die Bezeichnung als „Ölaugen“ als auch die Bezeichnung als „Nigger“ oder „Untertanen“ sind nicht hinnehmbare beleidigende Äußerungen. Dies gipfelte dann in der nationalsozialistisch menschenverachtenden Äußerung des Klägers. Diese Bemerkung reduziert die türkischen Arbeitskollegen auf lebensunwerte Wesen und stellt einen unmittelbaren Bezug zu den nationalsozialistischen Gräueltaten her.

Angesichts der Schwere des Fehlverhaltens war der Beklagten eine vorherige Abmahnung unzumutbar. Die Interessenabwägung fiel trotz des hohen sozialen Besitzstandes und den eher schlechten Chancen des Klägers auf dem Arbeitsmarkt zu dessen Lasten aus. Die menschenverachtende Einstellung des Klägers gegenüber den türkischstämmigen Beschäftigten ist für den Beklagten nicht zumutbar, den Kläger über den Ablauf der Kündigungsfrist weiter zu beschäftigen. Dies gilt insbesondere auch deswegen, weil der Kläger vor seinen Äußerungen zur „Gaskammer“ in keiner Weise von anderen Mitarbeitern gereizt oder verbal angegriffen worden ist. Die Äußerung fiel vielmehr als Antwort auf die völlig unverfängliche Frage des

Kollegen, was der Kläger denn zu Weihnachten bekommen habe. Zudem hatte der Kläger bereits zuvor andere Mitarbeiter wiederholt erheblich beleidigt.

Der Betriebsrat sowie die Schwerbehindertenvertretung wurden ordnungsgemäß angehört.

LAG Düsseldorf, Urteil vom 10. Dezember 2020, 5 Sa 231/20

Quelle: Pressemitteilung des LArbG Düsseldorf vom 23. März 2021

Praxistipp: Dieses Urteil ist ein gutes Beispiel für Fälle, in denen eine verhaltensbedingte Kündigung ohne vorherige Abmahnung ausgesprochen werden kann. Eine Kündigung muss immer verhältnismäßig sein; es darf also kein milderes Mittel als die Kündigung geben. Das ist eine Abmahnung nur dann, wenn durch ihren Ausspruch das gestörte Arbeitsverhältnis verbessert werden kann. Bei Beleidigungen, wie im entschiedenen Fall, ist davon nicht auszugehen. Also war der Ausspruch einer Abmahnung verzichtbar und es kam direkt eine Kündigung infrage.

Datenschutz

Schadensersatz wegen verspäteter Auskunftserteilung

Besteht im Falle einer verspäteten Erfüllung des Auskunftsanspruchs ein Anspruch auf Schadensersatz? Nach Auffassung des Arbeitsgericht Neumünster ja!

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer außerordentlichen fristlosen, hilfsweise ordentlichen Beendigungskündigung sowie um weitere Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis. Im Rahmen des Kündigungsschutzprozesses verlangte der Arbeitnehmer Auskunft über seine bisher im Arbeitsverhältnis verarbeiteten personenbezogenen Daten gem. Art. 15 DSGVO. Der Arbeitgeber erteilte drei Monate später die gewünschte Auskunft. Für die verspätete Auskunft verlangte der Arbeitnehmer eine Entschädigung in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern.

Das ArbG sprach dem Arbeitnehmer einen Schadensersatz zu, da die Auskunft nicht innerhalb von 4 Wochen erteilt wurde. Die Voraussetzungen für die Zahlung von Schadensersatz gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO liegen daher vor. Zumessungskriterien für die Bemessung des Schadens können u.a. Art, Schwere, Dauer des Verstoßes, Grad des Verschuldens, Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens, frühere einschlägige Verstöße sowie die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten sein. Die Höhe der Vergütung des Arbeitnehmers ist kein geeignetes Zumessungskriterium. Der Schaden ist pro Monat der verspäteten Auskunft zu ersetzen.

ArbG Neumünster, Urteil vom 11. August 2020, 1 Ca 247 c/20

Praxistipp: Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch greift auch im Arbeitsverhältnis. Mehr Informationen dazu können Sie in unserem Infoblatt → **D05** „[Informationspflicht nach der DSGVO](#)“ unter www.saarland.ihk.de unter der [Kennzahl 2355](#) nachlesen.

Gesellschaftsrecht

Frauenquote im Unternehmen

Die Bundesregierung will eine Frauenquote für Vorstände großer deutscher Unternehmen verbindlich vorschreiben. Dies ist das Ziel des Zweiten Führungspositionen-Gesetzes (FüPoG II).

Der Gesetzesentwurf sind folgende Regelungen vor:

In Unternehmen der Privatwirtschaft:

- Ein Mindestbeteiligungsgebot von einer Frau gilt für Vorstände mit mehr als drei Mitgliedern von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen. Davon werden über 70 Unternehmen betroffen sein, von denen 31 aktuell keine Frau im Vorstand haben.
- Unternehmen werden in Zukunft begründen müssen, warum sie sich das Ziel setzen, keine Frauen in den Vorstand zu berufen. Unternehmen, die keine Zielgröße melden oder keine Begründung für die Zielgröße Null angeben, werden künftig effektiver sanktioniert.

In Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung Bund und in Körperschaften des öffentlichen Rechts:

- Der Bund nimmt seine Vorbildfunktion ernst und setzt seinen Unternehmen strenge Vorgaben. Die feste Geschlechterquote von 30 Prozent in den Aufsichtsräten wird auf Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes ausgeweitet. Für diese 94 Unternehmen wird außerdem eine Mindestbeteiligung von einer Frau in Vorständen, die mehr als zwei Mitglieder haben, eingeführt.
- Auch in Körperschaften des öffentlichen Rechts wie den Krankenkassen und bei Renten- und Unfallversicherungsträgern sowie bei der Bundesagentur für Arbeit wird eine Mindestbeteiligung von einer Frau in mehrköpfigen Vorständen eingeführt. Das Mindestbeteiligungsgebot wird künftig für rund 155 Sozialversicherungsträger gelten.

Wettbewerbsrecht

Deutscher Werberat zieht Bilanz

Der Deutsche Werberat entschied im Corona-Jahr über 498 Fälle, fast ebenso viele wie 2019. Insgesamt beschwerten sich 1.343 Personen oder Institutionen bei der Selbstkontrollenrichtung. In den eingeleiteten Verfahren folgten rund 90 Prozent aller Unternehmen dem Votum des Gremiums und stoppten oder änderten ihre Werbung, wenn der Werberat sie beanstandet hatte.

In 126 Fällen teilte der Werberat die Kritik der Beschwerdeführer und informierte die betreffenden Unternehmen über den Verstoß gegen den Werbekodex. In 114 Fällen zogen die betroffenen Unternehmen ihre Werbung zurück oder änderten sie. Von Kritik freigesprochen wurden 372 Werbemotive, da kein Verstoß gegen den Werbekodex vorlag. Nur in zwölf Fällen reagierten die Unternehmen nicht unmittelbar auf die Beanstandung und erhielten deshalb eine Öffentliche Rüge (2019: 13 Rügen). 11 von 12 gerügten Fälle für 2020 betrafen sexistische Werbung und gingen an kleine oder mittlere Unternehmen, deren Kommunikation nicht von professioneller Seite begleitet wurde.

„Geschlechterdiskriminierende Werbung“, also sexistische Werbung, Frauen- und/oder Männerdiskriminierung, steht nach wie vor an der Spitze der Gründe, warum sich die Bevölkerung mit Protesten an den Werberat wendet (224 Beschwerdefälle). Dies waren weniger Fälle als im Vorjahr (259). In fast einem Drittel der Fälle folgte der Werberat der Kritik: Er beanstandete insgesamt 71 Werbemaßnahmen wegen geschlechterdiskriminierender Inhalte. Mehr als zwei Drittel der Beschwerdefälle zu diesem Thema wurden freigesprochen (153 Fälle). Es lag kein Verstoß gegen den Kodex der Werbebranche vor.

An zweiter Stelle der Beschwerdegründe standen Verstöße der Kategorie „Diskriminierung von Personengruppen“ (66 Fälle). Beschwerden in dieser Kategorie hatten 2020 deutlich zugenommen. Hier spiegelte sich die Debatte im Zuge der Black Lives Matter Bewegung wider, mit der eine höhere Aufmerksamkeit und Sensibilisierung für Werbesujets, die verschiedene Ethnien abbilden, einherging. So kritisierte ein Beschwerdeführer die Darstellung eines schwarzen Mannes mit Warnweste neben einer weißen Frau als grundsätzlich diskriminierend. Der Deutsche Werberat sah von einer Beanstandung ab.

An dritter Stelle der Beschwerdegründe standen Verstöße gegen „Ethische und moralische Mindestanforderungen“ (62 Fälle), die der Werberat anhand seiner Grundregeln zur kommerziellen Kommunikation beurteilte. Weitere Beschwerdeinhalte betrafen die Nachahmungsgefahr gefährlichen oder unsozialen Verhaltens (26 Fälle), sexuell anstößige Werbung (19) sowie die Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen (17). Zugenommen haben 2020 Beschwerden in der Kategorie Werbung mit der Angst (14, Vorjahr: 3). Darin spiegelt sich eine durch die Corona Pandemie bedingte höhere Sensibilität wider.

Am häufigsten wurde sich beim Werberat über Online-Werbung beschwert. Hier entschied die Selbstkontrollenrichtung über 129 Fälle; mit 102 Fällen folgte die Plakatwerbung vor der TV-Werbung mit 90 Fällen.

Die Grafiken zur Bilanz finden Sie [hier](#).

Praxistipp: Der Deutsche Werberat hat einen Leitfaden zum Werbekodex herausgegeben, der über das Thema verantwortungsvolle Werbung informiert und die Verhaltensregeln der Branche anhand von fiktiven Werbemotiven erläutert. Den Leitfaden finden Sie auf der Seite des Deutschen Werberats unter www.werberat.de.

Quelle: PM des Deutschen Werberats

LG Düsseldorf entscheidet erneut zugunsten des fliegenden Gerichtsstands

Das LG Düsseldorf hat erneut entschieden, dass die Beschränkung des fliegenden Gerichtsstands nach dem neuen „Anti-Abmahngesetz“ auf solche Fälle beschränkt seien, die zwingend an ein Handeln im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien anknüpfen und nicht bei Nutzung eines anderen Mediums verwirklicht werden könnten. Bereits in einer vorherigen Entscheidung hat das LG Düsseldorf entsprechend entschieden. Der Entscheidung wurde aber vom OLG Düsseldorf widersprochen.

Der Antragsgegner wirbt in Printmedien, in einem TV-Werbespot, auf einer Internetseite und auf Youtube für einen Router-Wechsel ohne „Chaos“ und „doppelte Kosten“. Der Antragsteller sieht darin eine irreführende Werbung, und stellte einen Antrag auf einstweilige Verfügung beim LG Düsseldorf.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG ist das Gericht für UWG-Streitigkeiten zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Nach Satz 2 ist zusätzlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen wurde, aber nur dann, wenn keine Rechtsstreitigkeiten wegen Zuwiderhandlungen im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien Gegenstand ist oder die Abmahnung nicht durch einen Mitbewerber erfolgt.

Das LG Düsseldorf bejahte die örtliche Zuständigkeit im vorliegenden Fall. Es ist der Ansicht, dass der in § 14 Abs. 2 UWG gegebenen fliegenden Gerichtsstand sperrende Ausschlussstatbestand nur dann eingreift, wenn die betreffende Zuwiderhandlung tatbestandlich an ein Handeln im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien anknüpft. Die vom OLG Düsseldorf vorgebrachten Bedenken greifen nicht durch und veranlassen die Kammer nicht, ihre Sichtweise zu ändern.

LG Düsseldorf, Beschluss vom 26. Februar 2021, 38 O 19/21

Praxistipp: Über den „fliegenden Gerichtsstand“ wurde in der Vergangenheit gerade bei Online-Massenabmahnungen das für den abmahnenden „günstigst entscheidende Gericht“ ausgewählt, da sich das Internet bundesweit an alle Internetnutzer richtet. Im Rahmen der UWG-Reform von 2020 sollte bei allen Verstößen im Onlinehandel nur noch das Gericht am Sitz des Beklagten zuständig sein. Der fliegende Gerichtsstand sollte so für viele Verstöße nicht mehr greifen. Dies sieht das LG Düsseldorf anders. Abzuwarten ist hier die weitere Rechtsprechung.

Onlinerecht

Änderungen infolge des E-Commerce-Steuerpakets

Ab dem 01.07.2021 treten einige wichtige Neuregelungen für den inner- und außereuropäischen Fernabsatzhandel in Kraft, die wir Ihnen im Folgenden darstellen:

Vereinheitlichung der innereuropäischen Lieferschwel­lenwerte

Ab dem 01.07.2021 wird die bisherige Lieferschwel­lenregelung durch die sogenannte Fernverkaufsregelung ersetzt. Bis dahin galt, dass bei Fernabsatzverkäufen ins europäische Ausland aus Deutschland bis zum Erreichen des jeweiligen Schwellenwerts (sogenannte Lieferschwelle) die jeweilige Umsatzsteuer in Deutschland abzuführen ist. Erst bei Überschreiten der jährlichen Lieferschwelle musste sich die Händlerin oder der Händler auch umsatzsteuerlich im Zielland registrieren und die Umsatzsteuer im Zielland abführen. Die Lieferschwelle war von Land zu Land unterschiedlich.

Durch die Neuregelung kommt ein EU-weit einheitlicher Schwellenwert von 10.000 Euro. Ab Erreichen dieser Schwelle muss die Umsatzsteuer im Zielland abgeführt werden.

Einführung des One-Stop-Shop-Verfahrens

Mit Einführung des One-Stop-Shop- Verfahrens ab dem 01.07.2021 können Unternehmen ihre Umsätze an Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten über eine zentrale Umsatzsteuererklärung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erklären und die sich daraus ergebende Umsatzsteuer in Deutschland abführen. Eine Registrierung in den Zielländern ist dann nicht mehr erforderlich. Das One-Stop-Shop-Verfahren ist die Weiterentwicklung des Mini-One-Stop-Shop-Verfahrens.

Das One-Stop-Shop-Verfahren richtet sich an Unternehmen, die Dienstleistungen an Privatpersonen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbringen, in denen sie nicht ansässig sind oder innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen gegenüber Privatleuten tätigen. Außerdem werden Unternehmen adressiert, die eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung stellen (beispielsweise eine Verkaufsplattform), durch deren Nutzung sie die Lieferung von Gegenständen innerhalb eines Mitgliedstaats durch einen nicht in der Europäischen Union ansässigen Steuerpflichtigen unterstützen und deshalb behandelt werden, als ob sie die Gegenstände selbst geliefert hätten.

Darüber hinaus richtet sich das Verfahren an Unternehmerinnen und Unternehmer, die nicht in der Europäischen Union ansässig sind und im Inland über eine Einrichtung wie z. B. ein Warenlager verfügen, von der aus Waren an Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten geliefert werden.

Unternehmen mit kleinen und mittleren Umsätzen, das heißt bis zum Erreichen der neuen Lieferschwelle von 10.000, - Euro sind vom Grundsatz her von der Regelung des One-Stop-Verfahrens ausgenommen. Unter der Lieferschwelle liegende Umsätze gelten als im Inland erbracht und müssen beim zuständigen inländischen Finanzamt abgeführt werden. Betroffene Unternehmen können aber gegenüber dem BZSt auf die Ausnahme verzichten und trotzdem am One-Stop-Shop-Verfahren teilnehmen. Die Erklärung bindet das Unternehmen für mindestens zwei Kalenderjahre.

Die Nutzung des One-Stop-Shops ist nicht verpflichtend. Unternehmen haben auch weiterhin die Möglichkeit der umsatzsteuerlichen Registrierung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

Unternehmen, die bereits für das Vorgängerverfahren Mini-One-Stop-Shop registriert sind, nehmen automatisch am One-Stop-Shop teil.

Die Registrierung für das One-Stop-Shop-Verfahren ist seit dem 01. April 2021 über die [Website des BZSt](#) möglich. Für die Registrierung ist eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erforderlich.

Bei umsatzsteuerlichen Organschaften muss die Teilnahme an der Sonderregelung durch den Organträger unter dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt werden.

Weiterführende Hinweise zur Registrierung und zur Nutzung des One-Stop-Shop finden Sie auf unserer Website sowie auf der [Website des Bundeszentralamtes für Steuern](#).

Wegfall der Sonderregelung für Kleinbetragssendungen

Die derzeit geltende Einfuhrumsatzsteuerbefreiung für viele Waren aus Drittländern mit einem Warenwert von bis zu 22 Euro wird gestrichen. Damit ist bereits ab einem Warenwert von einem Cent künftig eine Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten. Zudem sind auch Kleinbetragssendungen künftig beim Zoll anmeldepflichtig.

Import-One-Stop-Shop

Unternehmen aus Drittländern, die Warenlieferungen mit einem Sachwert von bis zu 150 Euro an Privatpersonen in der EU erbringen, können ab dem 01.07.2021 das sogenannte Import-One-Stop-Shop-Verfahren (IOSS) nutzen. Sie ermöglicht es, Unternehmen oder in ihrem Auftrag handelnden Vertreterinnen und Vertretern die ausgeführten Umsätze in einer Steuererklärung künftig zentral an das BZSt zu übermitteln.

Fazit

Die Registrierung für das One-Stop-Shop-Verfahren dürfte sich für viele Händler*innen und Dienstleister*innen, welche die künftige Lieferschwelle von 10.000 Euro überschreiten, lohnen. Wer sich nicht für das Verfahren registriert, muss sich bei Überschreiten der Lieferschwelle in den betroffenen Ländern um alle umsatzsteuerlichen Pflichten kümmern.

Steuern

BMF-Schreiben zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug

Mit [Schreiben vom 13. April 2021](#) hat sich die Finanzverwaltung zur Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezug im Rahmen der Lohnsteuer geäußert. Hintergrund sind die gesetzlichen Änderungen zum 1.1.2020 im § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 11 zweiter Halbsatz EStG. Von besonderer Bedeutung ist das Schreiben für die Anwendung von Gutscheinen gegenüber Arbeitnehmern.

Wirtschaftsrecht

OLG Frankfurt: Coronabedingte Einschränkungen für Gewerberaumnutzung sind kein Mietmangel

Die beschränkten Nutzungsmöglichkeiten von Gewerberäumen während des ersten Lockdowns stellen keinen zur Minderung der Miete berechtigenden Mangel der Mietsache dar. Ein Anspruch auf Anpassung der Miethöhe über die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist möglich, aber im Urkundenprozess mit den dort zulässigen Beweismitteln nicht beweisbar. Das OLG Frankfurt am Main hat deshalb die Pflicht zur vollen Mietzahlung bestätigt.

Die Klägerin begehrt rückständige Gewerberaummieta für ein Geschäft für die Monate April, Mai und Juni 2020 während der Zeit des ersten Lockdowns. Aufgrund der Corona-Beschränkungen war der beklagten Mieterin die Nutzung der Räume vom 18.3. bis 19.4.2020 unmöglich und in der Zeit vom 20.4.2020 an nur sehr eingeschränkt möglich. Die Umsätze der Beklagten brachen ab März ein. Einer Bitte nach Mietminderung kam die Klägerin nicht nach. Die Beklagte zahlte die Miete in der Zeit April bis Juni 2020 nur teilweise.

Die Vermieterin hat daraufhin im Wege des Urkundsprozesses unter Vorlage des Mietvertrages die ausstehenden Mietbeträge eingeklagt. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte vor dem OLG keinen Erfolg.

Die vertraglich geschuldete Miete sei in dem hier zu beurteilenden Zeitraum aus keinem rechtlichen Grund herabgesetzt. Die Mietsache habe insbesondere keine zur Minderung berechtigten Mangel aufgewiesen. Die Räume seien zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch weiterhin tauglich gewesen. Die „behördlich angeordneten Einschränkungen wirkten sich nicht objektbezogen aus, sondern bezogen sich inhaltlich auf den Betrieb der Beklagten als Mieterin“. Die Klägerin schuldete, so das OLG weiter, „allein die Möglichkeit, in den überlassenen Räumen ein Geschäftsbetrieb zu führen, nicht aber in irgendeiner Weise die Überlassung des Betriebs selbst“. Der vereinbarte Nutzungszweck für den Betrieb eines Einzelhandelsgeschäfts habe lediglich die gestattete Nutzung präzisiert. Durch die behördlichen Beschränkungen sei dieser vereinbarte Nutzungszweck selbst nicht untersagt worden, sondern nur die Art der Durchführung des Geschäftsbetriebs.

Es könne auch nicht festgestellt werden, dass die Mieterin wegen einer „schwerwiegenden Störung der Geschäftsgrundlage des Mietvertrages Herabsetzung des Mietzinses verlangen“ könne. Diese Einwendung sei im Urkundenprozess unstatthaft, da der Beweis nicht mit den dort zulässigen Beweismitteln geführt werden könne. Tatsächlich habe sich allerdings die Geschäftsgrundlage des Mietvertrages durch die „Folgen der Naturkatastrophe der COVID-19-Pandemie schwerwiegend“ geändert. Die Parteien seien davon ausgegangen, dass während der Vertragslaufzeit Folgen einer solchen Pandemie nicht eintreten. Es sei davon auszugehen, dass die Parteien, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, Regelungen hierfür vereinbart hätten. Im hiesigen Urkundenprozess könne die Beklagte aber nicht eine Anpassung des Vertrages verlangen, da sie den Beweis für die von ihr vorgetragene Umstände nicht mit den im Urkundenprozess zulässigen Beweismitteln antrete. Die Einwände können im Nachverfahren zu würdigen sein.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen.

OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 19. März 2021, 2 U 143/20

Quelle: PM des OLG Frankfurt a.M. Nr. 19/2021 vom 19. März 2021

Praxistipp: Gewerbliches Mietrecht in Zeiten von Corona war schon mehrfach Thema von Urteilen. Nach überwiegender Auffassung wird die bisherige BGH-Rechtsprechung so verstanden, dass keine Minderung in Betracht kommt. Denn der BGH geht davon aus, dass die Gebrauchseinschränkung der Mietsache ihre Ursache in der Beschaffenheit der Mietsache und ihre Beziehung zur Umwelt und nicht im betrieblichen Umständen haben muss. Bei den Betriebsschließungen aufgrund der Corona-Regelungen wurde aber nicht auf die konkrete Beschaffenheit, sondern auf dem Betrieb, den damit verbundenen Publikumsverkehr und Infektionsrisiken abgestellt. So entschied das OLG Karlsruhe, das OLG München, das OLG Dresden und nun auch das OLG Frankfurt. In allen Fällen ist die Revision zum BGH zugelassen.

Zulässigkeit der Erhebung eines Entgelts für die Zahlung mittels Sofortüberweisung oder PayPal

Der BGH hat entschieden, dass Unternehmen von ihren Kunden ein Entgelt für die Zahlung mittels Sofortüberweisung oder PayPal erheben dürfen, wenn das Entgelt allein für die Nutzung dieser Zahlungsmittel und nicht für eine damit im Zusammenhang stehende Nutzung einer Lastschrift, Überweisung oder Kreditkarte verlangt wird.

Geklagt hatte die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Die Beklagte veranstaltet Fernbusreisen und bewirbt diese im Internet. Sie bietet ihren Kunden vier Zahlungsmöglichkeiten an, nämlich die Zahlung mit EC-Karte, Kreditkarte, Sofortüberweisung oder PayPal. Bei Wahl der Zahlungsmittel "Sofortüberweisung" und "PayPal" erhebt die Beklagte ein vom jeweiligen Fahrpreis abhängiges zusätzliches Entgelt. Die Klägerin sieht darin einen Verstoß gegen § 3a UWG in Verbindung mit § 270a BGB und nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen.

Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Die Beklagte hat dadurch, dass sie für die Zahlung mittels Sofortüberweisung oder PayPal ein zusätzliches Entgelt verlangt hat, nicht gegen § 270a BGB verstoßen. Nach § 270a BGB ist eine Vereinbarung unwirksam, die den Schuldner zur Zahlung eines Entgelts für die Nutzung einer SEPA-Basislastschrift, einer SEPA-Firmenlastschrift, einer SEPA-Überweisung oder einer Zahlungskarte verpflichtet.

Bei Wahl des Zahlungsmittels "Sofortüberweisung" kommt es zu einer Überweisung vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Dabei handelt es sich um eine SEPA-Überweisung im Sinne von § 270a Satz 1 BGB, auch wenn diese Überweisung nicht durch den Kunden, sondern im Auftrag des Kunden durch den Betreiber des Zahlungsdienstes "Sofortüberweisung" ausgelöst wird. Das von der Beklagte bei Wahl der Zahlungsmöglichkeit "Sofortüberweisung" geforderte Entgelt wird nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aber nicht für die Nutzung dieser Überweisung verlangt, sondern für die Einschaltung des Zahlungsauslösedienstes, der neben dem Auslösen der Zahlung weitere Dienstleistungen erbringt. So überprüft er etwa die Bonität des Zahlers und unterrichtet den Zahlungsempfänger vom Ergebnis dieser Überprüfung, so dass dieser seine Leistung bereits vor Eingang der Zahlung erbringen kann.

Auch bei Wahl der Zahlungsmöglichkeit "PayPal" kann es zu einer SEPA-Überweisung, einer SEPA-Lastschrift oder einen kartengebundenen Zahlungsvorgang im Sinne von § 270a BGB kommen, wenn das PayPal-Konto des Zahlers kein ausreichendes Guthaben aufweist und durch eine Überweisung, Lastschrift oder Kreditkartenabbuchung aufgeladen werden muss. Auch in diesem Fall verlangt die Beklagte von ihren Kunden nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aber kein Entgelt für die Nutzung dieser Zahlungsmittel, sondern allein für die Einschaltung des Zahlungsdienstleisters "PayPal", der die Zahlung vom PayPal-Konto des Zahlers auf das PayPal-Konto des Empfängers durch Übertragung von E-Geld abwickelt.

Der Erhebung eines Entgelts für zusätzliche Leistungen steht damit das Verbot der Vereinbarung eines Entgelts für die Nutzung einer Lastschrift, Überweisung oder Zahlungskarte im Sinne von § 270a BGB nicht entgegen.

BGH, Urteil vom 25. März 2021, I ZR 203/19

Quelle. PM des BGH Nr. 067/2021 vom 25. März 2021

Veranstaltungen

Reihe: Das digitale Büro

Wie führe ich das digitale Büro rechtssicher? Eine Frage, die sich viele Unternehmen stellen. Gemeinsam mit der Steuerberaterkammer des Saarlandes wollen wir im Rahmen unserer unentgeltlichen Webinar-Reihe darauf Antworten geben. Ihr Referent ist: Herr Guido Badjura, DATEV eG, Düsseldorf. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an den einzelnen oder allen Terminen.

„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“

Montag, 28. Juni 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 27.06.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“

Dienstag, 2. November 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Das neue Wohnungseigentumsgesetz – Auswirkungen für Verwalter, Eigentümer, Vermieter und Mieter“

Donnerstag, 06.05.2021, 14:00 - 16:00 Uhr, Onlineveranstaltung

Das neue Wohnungseigentumsgesetz trat zum 1. Dezember des letzten Jahres überraschend kurzfristig in Kraft. Die Neuerungen sind grundlegender Natur. Gerade das Verhältnis der Verwalter zu den Wohnungseigentümern wird neu geregelt. Da über die Neuerungen noch keine Rechtsprechung vorliegt, besteht eine große Rechtsunsicherheit und erheblicher Informationsbedarf bei den beteiligten Personenkreisen. Verwalter, Eigentümer und Vermieter sollten wissen, wie sich zukünftig zu verhalten halten, geht es doch letztendlich um die Verwaltung erheblicher Vermögenswerte.

Dr. Gerald Kallenborn, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht sowie Bau- und Architektenrecht, Saarbrücken, erklärt, was sich geändert hat und wie die Neuregelungen zur Anwendung kommen. Der Verbandsjurist des IVD-West und Dozent der Europäischen Immobilienakademie Saarbrücken zeigt darüber hinaus auf, ob und wie Übergangsvorschriften anzuwenden sind.

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510
Fax: 0681 9520-588
E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020